S 5 KA 531/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	sachlich-rechnerische Richtigstellung, Berichtigung, rechtswidriger Honorarbescheid, Verantwortungsbereich, technischer Fehler, Vertrauensschutz
Leitsätze	"Die KV ist berechtigt, Honorarbescheide nachträglich zu berichtigen,die auf technischen Fehlern in ihrem Verantwortungsbereich (hier: unzureichende Dateneingabe bei der Errechnung des Einzelleistungskorrekturfaktors) beruhen. Auf Vertrauensschutz kann sich der Arzt jedenfalls dann nicht berufen, wenn ein individueller Vertrauenstatbestand nicht gesetzt ist und der Erstattungsbetrag sein Gesamteinkommen nur unwesentlich (hier knapp drei Prozent des Gesamthonorars für das betreffende Quartal) mindert.
Normenkette	§45 BMV-Ä; § 34 Abs 4 EKV-Z

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KA 531/03
Datum	29.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KA 4756/03
Datum	13.10.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Oktober 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich im Berufungsverfahren nur noch gegen eine RÃ¼ckforderung in HÃ¶he von DM 2.407,73 (= Â¤ 1.231,05) auf Grund einer Berichtigung der Gesamtabrechnung des Quartals 2/01.

Die KlÃ¤gerin ist seit Beginn des Quartals 2/00 als Ãrztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen.

Nach den Bestimmungen des in den zunÃ¤chst streitig gewesenen Quartalen 4/00, 2/01 und 4/01 geltenden HonorarverteilungsmaÃstabes der Beklagten (HVM) bestand fÃ¼r die nicht den Praxis- und Zusatzbudgets unterliegenden Leistungen der budgetierten Arztgruppen (als "roter Bereich" oder "Freie Leistungen" bezeichnet; â Nr. 2.4 der Anlage 1 zum HVM) ein eigenes Honorarkontingent. Einen Antrag der KlÃ¤gerin auf ErhÃ¶hung ihres Individualbudgets vom 24. Juli 2000 lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 4. September 2000). Dass die Fachgruppe der NervenÃ¤rzte, der auch die KlÃ¤gerin auf Grund ihrer Zulassung angehÃ¶re, derart inhomogen sei, dass der Durchschnittswert des Individualbudgets fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht reprÃ¤sentativ sein kÃ¶nne, sei nicht zutreffend. Nach den vorliegenden Unterlagen hÃ¤tten im Quartal 1/00 von den 185 Praxen der Fachgruppe 160 Praxen (86,5%) die GNR. 822 EBM und 149 Praxen (80,5%) die GNR. 823 EBM abgerechnet. Auf Grund dieser Zahlen sei grundsÃ¤tzlich eine Vergleichbarkeit mit der Fachgruppe gegeben. Allein die Tatsache, dass die KlÃ¤gerin bei 201 von 229 FÃ¤llen die GNR. 823 EBM auch neben der GNR. 822 EBM abrechne, rechtfertige keine ErhÃ¶hung des Individualbudgets. Die KlÃ¤gerin behauptet, gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 18. September 2000 Widerspruch eingelegt zu haben. Sie hat im Klageverfahren S 5 KA 2712/01 (Berufungsverfahren L 5 KA 4383/03) betreffend das Quartal 3/00 eine Kopie dieses Schreibens vorgelegt. Die Beklagte behauptet, dieses Schreiben sei bei ihr nicht eingegangen. Klage und Berufung hinsichtlich der ErhÃ¶hung der Fallpunktzahl fÃ¼r das Honorarkontingent der sogenannten Freien Leistungen im Quartal 3/00 blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Stuttgart (SG) vom 30. September 2003 â S 5 KA 2712/01 -; Beschluss des erkennenden Senats vom 3. August 2004 â L 5 KA 4384/03 -).

Die Beklagte setzte die VergÃ¼tung der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Quartal 4/00 auf DM 73.066,84 (Gesamthonorarabrechnungsbescheid vom 9. April 2001), fÃ¼r das Quartal 2/01 auf DM 74.509,63 (Gesamthonorarabrechnungsbescheid vom 11. Oktober 2001) und fÃ¼r das Quartal 4/01 auf Â¤ 35.608,08 (Gesamthonorarabrechnungsbescheid vom 11. April 2002) fest. Der Berechnung der VergÃ¼tungen legte die Beklagte unter anderem die individuelle Fallpunktzahl fÃ¼r Freien Leistungen von 89,5 zu Grunde, was fÃ¼r die Freien Leistungen folgende VergÃ¼tungen ergab:

Quartal budgetrelevante Fallzahl Budget angeforderte Punktzahl vergÃ¼tete Punktzahl 4/00 370 33.115 290.300 33.115 2/01 402 35.979 274.150 35.979 4/01

413 36.963,5 274.400 36.963,5

Gegen die Gesamthonorarabrechnungsbescheide erhob die KlÃ¤gerin jeweils Widerspruch, bezÃ¼glich des Quartals 2/01 am 7. November 2001.

Im Rahmen eines internen Controllings stellte die Beklagte bei der Abrechnung des Quartals 2/01 einen Fehler bei der Anwendung des Einzelleistungskorrekturfaktors innerhalb der jeweiligen FachgruppentÃ¶pfe fest, sodass im Ergebnis ein zu hoher Punktwert fÃ¼r die "roten Leistungen&8220; und ein Ã¼berwiegend zu niedriger Punktwert fÃ¼r die "grÃ¼n/gelben Leistungen&8220; zur Auszahlung kam. Dies teilte die Beklagte ihren Mitgliedern mit Schreiben vom 8. November 2001 mit und kÃ¼ndigte abgeÃ¤nderte Honorarbescheide an. Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 8. November 2001 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit dem "Berichtigungsbescheid zur GKV-Honorarabrechnung des 2. Quartals 2001&8220; vom 26. November 2001 mit, fÃ¼r ihre Praxis ergebe sich eine RÃ¼ckforderung von DM 2.407,73. Der Bescheid enthÃ¤lt den Hinweis: "Dieser Bescheid Ã¤ndert die Gesamthonorarabrechnung vom 11.10.2001 ab&8220;. Auch gegen diesen Berichtigungsbescheid erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch.

Die WidersprÃ¼che der KlÃ¤gerin wies der Vorstand der Beklagten zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 2002). Hinsichtlich des allein noch streitigen Berichtigungsbescheids verwies er zur BegrÃ¼ndung auf das Rundschreiben vom 8. November 2001 und fÃ¼hrte ergÃ¤nzend aus, weil auf Grund der zwischenzeitlich mit den Krankenkassen getroffenen Vereinbarungen die Verteilung der Einzelleistungen auf die Haus- und FachÃ¤rzte im Jahr 2001 anders als noch in den Jahren 1996 bis 1999 aussehe, sei bei der Abrechnung des Quartals 2/01 festgestellt worden, dass die vom Gesetzgeber in Â§ 85 Abs. 4a des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung â (SGB V) vorgesehene Berechnung der budgetierten GesamtvergÃ¼tung in einen hausÃ¤rztlichen und fachÃ¤rztlichen Anteil in der Form, wie sie der Beschluss des Bewertungsausschusses vom 16. Februar 2000 (Deutsches Ãrzteblatt vom 3. MÃ¤rz 2000, Seite A-556) vorgesehen habe, in ihrem (der Beklagten) Bereich nicht mehr zu sachgerechten Ergebnissen gefÃ¼hrt habe, sodass dieser Beschluss auf der Grundlage des Interpretationsbeschlusses Nr. 58 des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses vom 13. November 2001 (Deutsches Ãrzteblatt vom 7. Dezember 2001, Seite A-3316) an die tatsÃ¤chliche Entwicklung anzupassen gewesen sei. Die konsequente Umsetzung des Interpretationsbeschlusses auf die Honorargruppen innerhalb der Haus- und FachÃ¤rzte ("Feinkorrektur") sei mit der Abrechnung des Quartals 2/01 sowohl fÃ¼r dieses Quartal als auch â da die auszugleichenden Differenzen hÃ¤tten ermittelt werden mÃ¼ssen â fÃ¼r das Quartal 1/01 erfolgt. Dabei sei ein systematischer Fehler aufgetreten. Die im HonorarverteilungsmaÃstab fÃ¼r die von Praxis- und Zusatzbudgets betroffenen Arztgruppen vorgesehene Bildung von "TÃ¶pfen&8220; fÃ¼r die Praxis- und Zusatzbudgetleistungen ("grÃ¼n/gelbe&8220; Leistungen) einerseits und eines "Topfes&8220; fÃ¼r die Freien Leistungen ("rote&8220; Leistungen) andererseits bedinge, dass der jeweilige Einzelleistungsanteil auch bei der Anpassung dieser "TÃ¶pfe&8220; berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼sse. Dies sei unterblieben. Dieser Fehler sei mit der Berichtigung der Abrechnung (Bescheid vom 26. November 2001)

erhoben worden. Der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides vom 26. November 2001 stehe nicht entgegen, dass die KlÃ¤gerin vor Erlass nicht angehÃ¶rt worden sei. Der Mangel sei geheilt, weil ihr Gelegenheit gegeben worden sei, sich im Widerspruchsverfahren entsprechend zu Ã¤uÃern. Die Rechtsgrundlage des RÃ¼ckforderungsbegehrens stelle Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmantelvertrages-Ãrzte (BMV-Ã) bzw. Â§ 34 Abs. 4 des Bundesmantelvertrages-Ãrzte/Ersatzkassen (EKV-Ã) dar. Dem ursprÃ¼nglichen Honorarbescheid messe das BSG den Charakter eines vorlÃ¤ufigen Verwaltungsaktes bei. Sie (die Beklagte) sei auch auf Grund der bei der Anpassung des Einzelleistungskorrekturfaktors im Quartal 2/01 entstandenen Fehlers berechtigt, eine sachlich-rechnerische Berichtigung der Honorarforderung vorzunehmen.

Die KlÃ¤gerin hat am 3. Februar 2003 (Montag) Klage beim SG erhoben, die sie nicht begrÃ¼ndet hat. Das SG hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 29. Oktober 2003). Es bestÃ¼nden bereits Zweifel an der ZulÃ¤ssigkeit der Klage. Denn die KlÃ¤gerin habe schon nicht dargelegt, durch welche Regelungen der in der Klageschrift bezeichneten Bescheide sie sich beschwert fÃ¼hle und was sie mit der Klage erstrebe. Gehe man von einer gleichwohl zulÃ¤ssigen Klage aus, sei diese jedenfalls unbegrÃ¼ndet, denn die angefochtenen Bescheide seien rechtmÃ¤Ãig und verletzten die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Sie habe weder Anspruch auf Aufhebung des Berichtigungsbescheids vom 26. November 2001 noch einen Anspruch auf Neubescheidung ihrer HonoraransprÃ¼che fÃ¼r die Quartale 4/00, 2/01 und 4/01. Da die KlÃ¤gerin keine EinwÃ¤nde gegen die BegrÃ¼ndung insbesondere des angefochtenen Widerspruchsbescheids vom 30. Dezember 2002 vorgebracht habe, nehme es (das SG) auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid vollinhaltlich Bezug.

Gegen das ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten am 31. Oktober 2003 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 26. November 2003 Berufung eingelegt. Die Berufung hat sie hinsichtlich der HÃ¶he der VergÃ¼tung fÃ¼r die Freien Leistungen im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat wieder zurÃ¼ckgenommen. Sie hÃ¤lt jedoch die Honorarminderung, die ausschlieÃlich Folge von fehlerhaften Berechnungen der Beklagten sei, unverÃ¤ndert fÃ¼r rechtswidrig.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Oktober 2003 abzuÃ¤ndern und den Berichtigungsbescheid vom 26. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Dezember 2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Senatsakte, die Akte des SG sowie die von der Beklagten vorgelegten

Verwaltungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I.

Gegenstand des Rechtsstreits ist noch der Berichtigungsbescheid vom 26. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Dezember 2002. Da die KlÃ¤gerin gegen den ursprÃ¼nglichen Gesamthonorarabrechnungsbescheid vom 11. Oktober 2001 am 7. November 2001 Widerspruch erhoben hatte und die Beklagte nach Einlegung des Widerspruchs mit dem Berichtigungsbescheid vom 26. November 2001 den Gesamthonorarabrechnungsbescheid vom 11. Oktober 2001 abÃ¤nderte, wurde der Berichtigungsbescheid vom 26. November 2001 nach Â§ 86 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kraft Gesetzes Gegenstand des anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahren. Damit musste einheitlich fÃ¼r die gesamte Abrechnung des Quartals 2/01 der Widerspruch der KlÃ¤gerin beschieden werden. Dies erfolgte mit dem Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 2002.

II.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere statthaft. Ein Berufungsausschlussgrund des Â§ 144 Abs. 1 SGG ist nicht gegeben. Der Beschwerdewert von Â¤ 500,00 ist bereits durch die hier noch streitige RÃ¼ckforderung von DM 2.407,73 (= Â¤ 1.231,05) Ã¼berschritten.

III.

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die nachtrÃ¤gliche Berichtigung der Abrechnung des Quartals 2/01 ist nicht zu beanstanden.

Der Berichtigungsbescheid vom 26. November 2001 ist nicht wegen fehlender oder unzureichender AnhÃ¶rung (formell) rechtswidrig. Die nach Â§ 24 Abs. 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X) erforderliche AnhÃ¶rung erfolgte mit dem Schreiben der Beklagten vom 8. November 2001. In diesem Schreiben unterrichtete die Beklagte ihre Mitglieder, auch die KlÃ¤gerin, Ã¼ber den Fehler in der Honorarverteilung des Quartals 2/01 und kÃ¼ndigte auch neue Honorarbescheide an. Aus dem Schreiben war zwar fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht ersichtlich, ob sie mit einer HonorarrÃ¼ckforderung zu rechnen hat. Sie musste dies aber gleichwohl in Betracht ziehen.

Sollte man das Schreiben vom 8. November 2001 nicht als ordnungsgemÃ¤Ã□e AnhÃ¶rung ansehen, wÃ¤re dieser Verfahrensfehler durch das Widerspruchsverfahren gemÃ¤Ã□ Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X geheilt (zu den Voraussetzungen hierzu vgl. BSG SozR 3-1300 Â§ 24 Nr. 4; SozR 3-4100 Â§ 117 Nr. 11). Denn in dem Bescheid vom 26. November 2001 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin durch die Bezugnahme auf das Schreiben vom 8. November 2001 die

fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen mit. Hierauf war der KlÃ¤gerin im Widerspruchsverfahren eine sachgerechte Ã□uÃ□erung mÃ¶glich.

Rechtsgrundlage des Berichtigungsbescheids vom 26. November 2001 sind Â§Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 BMV-Ã□ und Â§ 34 Abs. 4 SÃ¤tze 1 und 2 EKV-Ã□. Die Vorschrift des Â§ 45 SGB X Ã¼ber die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts wird durch die Bestimmungen Ã¼ber die Befugnis der KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen verdrÃ¤ngt, vertragsÃ¤rztliche Honoraranforderungen und -bescheide wegen sachlich-rechnerischer Fehler nachtrÃ¤glich zu korrigieren (vgl. u.a. BSG SozR 3-2500 Â§ 85 Nr. 42; zuletzt Urteil vom 30. Juni 2004 â□□ B 6 KA 34/03 R -). Das BSG hat im Urteil vom 31. Oktober 2001 (SozR 3-2500 Â§ 85 Nr. 42) u.a. ausgefÃ¼hrt:

&8220;Die auf der Grundlage der genannten Regelungen bestehende Befugnis der KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen zur Berichtigung, d.h. zur RÃ¼cknahme rechtswidriger Honorarbescheide ist jedoch nicht auf Konstellationen beschrÃ¤nkt, in denen die Rechtswidrigkeit der Bescheide auf Fehlern aus der SphÃ¤re des Vertragsarztes beruht, auch wenn diese Fallgestaltungen deren vorrangiges Anwendungsfeld darstellen. Die Vorschriften berechtigen die KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen vielmehr generell zur RÃ¼cknahme unrichtiger und rechtswidriger Honorarbescheide; denn einzige tatbestandliche Voraussetzung fÃ¼r das Berichtigungsrecht der KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 BMV-Ã□, Â§ 34 Abs. 4 SÃ¤tze 1 und 2 EKV-Ã□ ist schon nach dem Wortlaut der Vorschriften die sachlich-rechnerische Unrichtigkeit des Honorarbescheides. Die Vorschriften differenzieren nicht danach, in wessen Verantwortungsbereich die sachlich-rechnerische Unrichtigkeit fÃ¤llt. Sie erfassen alle Unrichtigkeiten der Honorarbescheide und berechtigen zur RÃ¼cknahme von Honorarbescheiden, soweit diese dadurch rechtswidrig waren. Ein Fehler der sachlich-rechnerischen Richtigkeit des Honorarbescheides und damit seine Unrichtigkeit im Sinne der Vorschriften ist daher auch gegeben, wenn diese auf GrÃ¼nden beruht, die nicht dem Verantwortungsbereich des Vertragsarztes zuzurechnen sind. Die EinrÃ¤umung dieser umfassenden Berichtigungsbefugnis der KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen, die â□□ â□¦ â□□ den Besonderheiten und Erfordernissen der Honorarverteilung Rechnung trÃ¤gt, erweist sich als rechtmÃ¤Ã□ig. Sie ist allerdings im Hinblick auf den gebotenen Vertrauensschutz der VertragsÃ¤rzte zu begrenzen. Die Befugnis der KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen, auf der Rechtsgrundlage der Â§ 45 Abs 2 BMV-Ã□, Â§ 34 Abs 4 EKV-Ã□ unrichtige Honorarbescheide, soweit sie rechtswidrig sind, auch bei in ihren Verantwortungsbereich fallenden Fehlern zurÃ¼ckzunehmen, besteht allerdings nicht uneingeschrÃ¤nkt. Die Interessen des einzelnen Vertragsarztes an der Kalkulierbarkeit seiner Einnahmen aus vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit einerseits und die Angewiesenheit der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung auf die Weitergabe von nachtrÃ¤glichen Ã□nderungen der rechtlichen Grundlagen der Honorarverteilung an alle VertragsÃ¤rzte andererseits mÃ¼ssen, wie dargelegt, zu einem Ausgleich gebracht werden. Das schlieÃ□t zunÃ¤chst aus, dass die KassenÃ¤rztliche Vereinigung ohne konkreten Anlass generell Honorarbescheide unter einen pauschalen Berichtigungsvorbehalt fÃ¼r den Fall stellt, dass die insgesamt in einem Quartal zu honorierende Punktemenge sich gegenÃ¼ber den Annahmen, die der ursprÃ¼nglichen Honorarverteilung zugrunde liegen, nachtrÃ¤glich z.B. infolge

gerichtlicher Entscheidungen Ã¤ndert. Ein solcher genereller Berichtigungsvorbehalt nÃ¤hme dem Honorarbescheid nahezu vollstÃ¤ndig den Regelungscharakter. Um einen sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu erreichen, ist zunÃ¤chst in formeller Hinsicht erforderlich, dass aufgrund entsprechender Hinweise der KÃ□V hinreichend deutlich ist oder sich zumindest aus den dem Vertragsarzt bekannten GesamtumstÃ¤nden hinreichend deutlich ergibt, unter welchen konkreten Voraussetzungen und in welchem ungefÃ¤hren Umfang sie sich auf eine VorlÃ¤ufigkeit des Bescheides berufen und ihn ggf. nachtrÃ¤glich korrigieren will. Weiterhin darf sich die VorlÃ¤ufigkeit des Honorarbescheides ihrem Gegenstand nach nur auf begrenzte Teile des Honorarbescheides bzw. â□□ wirtschaftlich betrachtet â□□ kleinere Anteile der Honorarforderung des Vertragsarztes beziehen. Eine VorlÃ¤ufigkeit, die es ermÃ¶glichen wÃ¼rde, das vertragsÃ¤rztliche Honorar fÃ¼r ein bestimmtes Quartal auf die HÃ¤lfte des Betrages zu reduzieren, der sich aus dem Honorarbescheid zunÃ¤chst ergibt, nÃ¤hme diesem Bescheid den Charakter als Regelung des Honoraranspruchs des Vertragsarztes fÃ¼r ein Kalendervierteljahr, weil dem Arzt in der Sache lediglich eine Abschlagszahlung zugebilligt wÃ¼rde. Es bedarf hier keiner abschlieÃ□enden Entscheidung, in welchem Umfang und unter welchen EinschrÃ¤nkungen die KÃ□V Honorarbescheide auf der Grundlage des Â§ 45 Abs. 2 BMV-Ã□ bzw. 34 Abs 4 EKV-Ã□ korrigieren kann, wenn sich nachtrÃ¤glich herausstellt, dass die vertragsÃ¤rztlichen Leistungen technisch nicht richtig erfasst oder dass die alle Ã□rzte betreffenden Berechnungen generell unzutreffend durchgefÃ¼hrt worden sind, ohne dass dies fÃ¼r die KassenÃ¤rztliche Vereinigung vorab erkennbar war â□¦ Wegen der fehlenden Erkennbarkeit kann das oben nÃ¤her beschriebene Rechtsinstitut der VorlÃ¤ufigkeit von Honorarbescheiden nicht zur Anwendung kommen. Gleichwohl kann die KassenÃ¤rztliche Vereinigung auch in dieser Konstellation nicht generell auf die MÃ¶glichkeit einer Bescheidkorrektur ohne Beachtung individueller Vertrauensschutzaspekte verzichten. Soweit Berechnungsfehler der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung dazu gefÃ¼hrt haben, dass alle oder zumindest zahlreiche Honorarbescheide unrichtig und demgemÃ¤Ã□ auch Nachzahlungen zu leisten sind, die nicht Ã¼ber SchadensersatzansprÃ¼che gegen Dritte â□□ etwa die Lieferanten fehlerhafter Abrechnungssoftware â□□ ausgeglichen werden kÃ¶nnen, kann auf den RÃ¼ckgriff gegen die durch den Berechnungsfehler begÃ¼nstigten Ã□rzte nicht von vornherein verzichtet werden. Die Eigengesetzlichkeit eines auf das einzelne Quartal ausgerichteten GesamtvergÃ¼tungssystems und die Notwendigkeit, den Ausgleich von Ã□ber- und Nachzahlungen aus einem Quartal mÃ¶glichst allein unter den in diesem Quartal tÃ¤tigen Ã□rzten und aus der fÃ¼r dieses Quartal zur VerfÃ¼gung stehenden GesamtvergÃ¼tung vorzunehmen, steht einem entsprechenden generellen Verzicht entgegen. Der naheliegende Einwand der zu RÃ¼ckzahlungen verpflichteten Ã□rzte, allein die KassenÃ¤rztliche Vereinigung sei fÃ¼r die Fehler verantwortlich, ist verstÃ¤ndlich, aber nicht durchgreifend. Bei wirtschaftlicher Betrachtung ist die KassenÃ¤rztliche Vereinigung nichts anderes als die Gesamtheit ihrer Mitglieder, und Nachzahlungen fÃ¼r vergangene ZeitrÃ¤ume kann sie nur aus RÃ¼cklagen oder aus den ihr aktuell zufliesÃ□enden GesamtvergÃ¼tungen leisten. Soweit sich die KassenÃ¤rztliche Vereinigung aus GerechtigkeitserwÃ¤gungen entschlieÃ□t, zur Finanzierung von Nachzahlungen nicht auf RÃ¼cklagen oder auf die laufende GesamtvergÃ¼tung zurÃ¼ckzugreifen, oder dies wegen des

Nachzahlungsvolumens nicht mÃ¶glich ist, kÃ¶nnen die Belange der von einer Korrektur der ursprÃ¼nglichen Honorarbescheide betroffenen Ãrzte durch eine zeitliche Streckung etwaiger RÃ¼ckzahlungen und durch Sonderregelungen fÃ¼r HÃ¤rtefÃ¤lle ausreichend gewahrt werden.&8220;

Von dieser Rechtsprechung ist weiterhin auszugehen. Aus der Entscheidung des BSG vom 30. Juni 2004 â B 6 KA 34/03 R ergibt sich nichts anderes. Dieses Urteil entwickelt die Rechtsprechung des BSG weiter bezÃ¼glich der Frage, unter welchen Voraussetzungen individuell fehlerhafte Rechtsanwendungen in Honorarbescheiden rÃ¼ckwirkend von einer KÃV korrigiert werden dÃ¼rfen. Vorliegend handelt es sich aber nicht um einen individuell gerade bei der Honorarabrechnung der KlÃ¤gerin aufgetretenen Fehler, sondern um eine alle Ãrzte betreffende fehlerhafte Verteilung der GesamtvergÃ¼tung als Folge neu abgeschlossener Einzel-leistungsvereinbarungen zwischen der Beklagten und den Krankenkassen. BezÃ¼glich der Korrektur von Honorarbescheiden, bei denen die Ãberzahlung darauf beruht, dass die vertragsÃ¤rztlichen Leistungen technisch nicht richtig erfasst oder dass die alle Ãrzte betreffenden Berechnungen generell unzutreffend durchgefÃ¼hrt worden sind, ohne dass dies fÃ¼r die KÃV vorab erkennbar war, wurde in diesem Urteil jedoch ausdrÃ¼cklich an der bisherigen â oben dargestellten â Rechtsprechung festgehalten.

Die nachtrÃ¤gliche Berichtigung des Gesamthonorarabrechnungsbescheids des Quartals 2/01 vom 11. Oktober 2001 setzt mithin voraus, dass dieser Bescheid rechtswidrig war und VertrauensschutzerwÃ¤gungen nicht entgegenstehen. Der Gesamthonorarabrechnungsbescheid der Beklagten vom 11. Oktober 2001 war rechtswidrig.

Wie die Beklagte im Widerspruchsbescheid im Einzelnen dargelegt hat, wurde der jeweilige Einzelleistungsanteil bei der Anpassung der "TÃ¶pfe" fÃ¼r die Praxis- und Zusatzbudgetleistungen ("grÃ¼n/gelbe" Leistungen) einerseits und fÃ¼r die Freien Leistungen ("rote" Leistungen) andererseits nicht berÃ¼cksichtigt. Dass es notwendig ist, den jeweiligen Einzelleistungsanteil zu berÃ¼cksichtigen, um zu vermeiden, dass die selbe Leistung sowohl Ã¼ber die begrenzte GesamtvergÃ¼tung als auch Ã¼ber die EinzelleistungsvergÃ¼tung bezahlt wird, hat die Beklagte ebenfalls zutreffend im Widerspruchsbescheid dargelegt. Dies ist von der KlÃ¤gerin nicht weiter bestritten worden. Der Senat nimmt deshalb insoweit auf die AusfÃ¼hrungen auf Seite 4 und 5 des Widerspruchsbescheids vom 30. Dezember 2002 Bezug. Unbestritten ist auch die rechnerische HÃ¶he des Erstattungsbetrags.

VertrauensschutzerwÃ¤gungen stehen der nachtrÃ¤glichen Berichtigung der Abrechnung des Quartals 2/01 nicht entgegen.

Ob und in welcher Weise VertrauensschutzerwÃ¤gungen bei einer nachtrÃ¤glichen Honorarberichtigung BerÃ¼cksichtigung finden mÃ¼ssen, hÃ¤ngt zunÃ¤chst davon ab, ob die Fehlerhaftigkeit des ursprÃ¼nglichen Honorarbescheides auf Fehlern aus der SphÃ¤re des Vertragsarztes, auf Fehlern bei den generellen Grundlagen der Honorarverteilung beruht oder sich nachtrÃ¤glich herausstellt, dass die

vertragsÃ¤rztlichen Leistungen rechtlich nicht richtig erfasst oder dass die alle Ãrzte betreffenden Berechnungen generell unzutreffend durchgefÃ¼hrt worden sind, ohne dass dies fÃ¼r die KassenÃ¤rztliche Vereinigung vorab erkennbar war (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 30. Juni 2004 â B 6 KA 34/03 R -). Im vorliegenden Fall kommt nur letzteres in Betracht. Denn die Abrechnung des Quartals 2/01 war gegenÃ¼ber allen VertragsÃ¤rzten, die Ã¼ber die Beklagte in diesem Quartal abrechneten, wegen des Fehlers bei der Anpassung der HonorartÃ¶pfe fehlerhaft.

In den bislang vom BSG entschiedenen FÃ¤llen lag eine solche Fallkonstellation nicht vor, weshalb es bei der jeweiligen Entscheidung hierauf nicht ankam (SozR 3-2500 Â§ 85 Nr. 42; Urteil vom 30. Juni 2004 â B 6 KA 34/03 R -). Zwar fÃ¼hrte das BSG aus (siehe oben Seite 13), in derartigen Situationen kÃ¶nne die KassenÃ¤rztliche Vereinigung nicht generell auf die MÃ¶glichkeit einer Bescheidkorrektur ohne Beachtung individueller Vertrauensschutzaspekte verzichten. Allerdings ergibt sich aus den AusfÃ¼hrungen auch, dass die KassenÃ¤rztliche Vereinigung sich aus GerechtigkeitserwÃ¤gungen dazu entschlieÃen kann, zur Finanzierung von Nachzahlungen nicht auf RÃ¼cklagen oder auf die laufende GesamtvergÃ¼tung zurÃ¼ckzugreifen. Auf Grund der besonderen UmstÃ¤nde ist der Senat der Auffassung, dass im vorliegenden Fall sich die Beklagte zu Recht dazu entschloss, die Abrechnung vollkommen neu zu berechnen und VertrauensschutzerwÃ¤gungen einer RÃ¼ckforderung nach der Neuberechnung nicht entgegenstehen.

Der bei der Erstellung der Abrechnung des Quartals 2/01 unterlaufene Fehler hatte zur Folge, dass ein Teil der VertragsÃ¤rzte (wie etwa die KlÃ¤gerin) eine hÃ¶here VergÃ¼tung und ein anderer Teil der VertragsÃ¤rzte eine geringere VergÃ¼tung erhielten, als ihnen eigentlich zustand. Denjenigen VertragsÃ¤rzten, die wegen der fehlerhaften Berechnung eine zu geringe VergÃ¼tung erhalten hatten, hÃ¤tte die Beklagten die richtig berechnete VergÃ¼tung auszahlen mÃ¼ssen. Da mit der Abrechnung die fÃ¼r das Quartal 2/01 vorgesehene GesamtvergÃ¼tung verteilt worden war und â da die Beklagte zunÃ¤chst von der Richtigkeit der erstellten Abrechnung ausging â RÃ¼ckstellungen insoweit nicht vorhanden waren, hÃ¤tten die fÃ¼r die Nachzahlungen anfallenden finanziellen Mittel aus der fÃ¼r das nachfolgende Quartal vorgesehenen GesamtvergÃ¼tung entnommen werden mÃ¼ssen, mit der Folge, dass fÃ¼r das nachfolgende Quartal von vornherein ein geringerer Betrag fÃ¼r die Verteilung zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tte. HÃ¤tte die Beklagte zudem nur Nachzahlungen an diejenigen VertragsÃ¤rzte, die auf Grund der fehlerhaften Berechnung eine zu geringe VergÃ¼tung erhielten, vorgenommen und auf jegliche RÃ¼ckforderung bei den VertragsÃ¤rzten, die auf Grund der fehlerhaften Berechnung eine zu hohe VergÃ¼tung erhielten, verzichtet, hÃ¤tten letztere von dem Berechnungsfehler zu Lasten der anderen VertragsÃ¤rzte profitiert. Hinzukommt, dass der Berechnungsfehler sich nur auf einen Teil der Honorarverteilung beschrÃ¤nkte, nÃ¤mlich die Punktwerte fÃ¼r die "grÃ¼nen/gelben" und "roten" Leistungen. Deswegen stand bei der richtigen Berechnung fÃ¼r die "grÃ¼nen/gelben" Leistungen mehr Geld zur VerfÃ¼gung, so dass der Punktwert fÃ¼r diese Leistungen nach der Neuberechnung hÃ¶her gelegen haben muss, was auch der KlÃ¤gerin rechnerisch zu Gute gekommen ist.

Zuletzt kann auch nicht unbeachtet bleiben, dass der Erstattungsbetrag das Gesamteinkommen der KlÃ¤gerin nur geringfÃ¼gig vermindert hat. Der Erstattungsbetrag umfasste nicht mehr als 3 % des Gesamthonorars fÃ¼r das Quartal 2/01 von 74.509,63 DM, bezogen auf das Jahreshonorar von knapp 300.000 DM bleibt er deutlich unter 1%. KÃ¼rzungen in dieser GrÃ¶Ãenordnung sind nicht geeignet, die finanziellen Dispositionen der KlÃ¤gerin nennenswert zu beeintrÃ¤chtigen. Ein konkreter Vertrauensschaden wird bei typisierender Betrachtungsweise durch KÃ¼rzungen in dieser GrÃ¶Ãenordnung regelmÃ¤Ãig ausgeschlossen sein und ist hier konkret auch nicht geltend gemacht worden. Nach Auffassung des Senats kommt daher dem Interesse der KÃV an der Korrektur der fehlerhaften Bescheide Vorrang zu vor dem Vertrauen der KlÃ¤gerin darauf, das einmal Ã¼berwiesene Honorar dauerhaft behalten zu dÃ¼rfen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.05.2005

Zuletzt verändert am: 21.12.2024